

Männergesangverein Ötisheim e.V.

Satzung vom 06. März 2015

Vorbemerkung

Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird für den nachfolgenden Text der Satzung die männliche Schreibweise gewählt. Dies soll keine Diskriminierung sein. Alle Ausführungen gelten uneingeschränkt und gleichwertig auch für weibliche Personen.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen „Männergesangverein Ötisheim e. V.“ (MGV) und hat seinen Sitz in Ötisheim, Enzkreis. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim unter VR 510101 eingetragen.

Er ist Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes und des Deutschen Chorverbandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Der Verein vereinigt in sich je nach Möglichkeiten einen oder mehrere Chöre verschiedener Gattungen. Mit diesen Chören hält er regelmäßig Singstunden ab, führt Konzerte und gesellschaftliche Veranstaltungen durch und stellt sich in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Mitgliedschaft

Der MGV besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, die bereit ist, an der musikalischen Arbeit in einem der aktiven Chöre mitzuwirken. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores anderweitig unterstützen will.

Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

Mit Annahme der Beitrittserklärung beginnt die Beitragspflicht. Bei Ehrenmitgliedern kann der Ausschuss durch gesonderten Beschluss die Beitragspflicht regeln bzw. aufheben. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; ihre Beitragspflicht gegenüber dem MGV endet mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Der freiwillige Austritt aus dem MGV erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, wobei die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein muss.

Der Ausschuss kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn

- das Verhalten des Mitgliedes dem Ansehen des MGV schadet oder
- ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder
- ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit dem Mitgliedsbeitrag um ein Kalenderjahr in Verzug ist.

Unabhängig davon ist ein Ausschluss auch ohne Angabe von Gründen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 3

Organe des MGV

Der Verein hat folgende Organe:

Die Mitgliederversammlung,
den Ausschuss,
den Vorstand

§ 4

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 1. Kassier,
dem Schriftführer

§ 5

Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben gerichtlich und außergerichtlich. Er führt bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins den Vorsitz und hat darüber zu wachen, dass die Mitglieder ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllen.

§ 6

Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall mit den gleichen Rechten und Pflichten. Dieser Verhinderungsfall braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden, sondern ist nur im Innenverhältnis zu beachten. Beim eventuellen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden führt er die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Kassier

Der Kassier hat die Vereinskasse ordnungsgemäß zu verwalten und Buch zu führen über die laufenden Einnahmen und Ausgaben, sowie ein Vermögensverzeichnis fortzuschreiben. Er zieht die Beiträge der Mitglieder ein. Er ist berechtigt, Zahlungen für den MGV entgegenzunehmen und die laufenden Ausgaben zu tätigen.

Der Kassier unterliegt den Anweisungen des Vereinsvorstandes.

Sonderausgaben sind vom Ausschuss zu genehmigen.

Der jährliche Kassenbericht ist nach Prüfung durch die Kassenrevisoren der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Der Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten. Er führt die Mitgliederliste und stellt jedem Mitglied eine Mitgliedskarte aus. Er fertigt Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung an und unterzeichnet diese gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Sofern kein Pressewart bestellt ist, übernimmt er außerdem die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

Den Mitgliedern des Vorstandes,
den 6 Beisitzern, die alle Chöre repräsentieren sollen
den Chorvorständen
dem zweiten Kassier
den Notenwarten,
den Vizedirigenten,
dem Pressewart, sofern einer bestellt wurde.

Hinzu treten als beratende Mitglieder die Ehrenvorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig für weitere Ämter gewählt werden und dürfen diese Ämter auch ausführen. Es dürfen jedoch keine zwei Vorstandsämter von einer Person gleichzeitig übernommen werden.

§ 10

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zusteht.

Er beruft den Chorleiter und den Vizedirigenten im Einvernehmen mit den Sängern.

Chorleiter und Vizedirigent können auf die gleiche Weise abberufen werden.

Der Ausschuss stellt das Jahresprogramm auf.

Er kann im Bedarfsfall für den Kassier, den Schriftführer, den Vizedirigenten und den Notenwart einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

Der Ausschuss bestellt zwei Kassenrevisoren, die den jährlichen Kassenbericht und die Kassenführung überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11

Chorvorstand (einer je Chor)

Der Chorvorstand kümmert sich um die laufenden Angelegenheiten des jeweiligen Chores. Er übernimmt die organisatorischen Aufgaben des jeweiligen Chores während der Singstunden und bei Auftritten und kümmert sich um die Belange der Chormitglieder. Er ist erste Ansprechperson für den jeweiligen Chorleiter des Chores. Er ist an Weisungen des Ausschusses und des 1. Vorsitzenden gebunden. Er sollte aktives Mitglied des jeweiligen Chores sein.

§ 12

Zweiter Kassier

Der zweite Kassier unterstützt den ersten Kassier bei der Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Abwicklung der Veranstaltungen.

§ 13

Notenwart (einer je Chor)

Der Notenwart verwaltet die Notenbestände des jeweiligen Chores. Er sorgt dafür, dass bei Auftritten und in den Singstunden die erforderlichen Noten in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung stehen. Er sollte aktives Mitglied des jeweiligen Chores sein.

§ 14

Vizedirigent (einer je Chor)

Der Vizedirigent übernimmt bei Abwesenheit des Chorleiters die musikalische Leitung in der Singstunde und bei anderen Auftritten des jeweiligen Chores. Er ist an Weisungen des jeweiligen Chorleiters gebunden.

§ 15

Ehrenvorstand

Der Ausschuss kann Mitglieder, die sich als 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende oder als Chorvorstand um den MGV besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenchorvorstand ernennen.

§ 16

Chorleiter (einer je Chor)

Der Chorleiter leitet die Singstunden, Auftritte und Konzerte. Im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden und dem Chorvorstand wählt er die einzuübenden oder zu wiederholenden Lieder aus und legt die Programme für die geplanten Veranstaltungen und Konzerte fest.

Der Chorleiter hat bei Singstunden und musikalischen Auftritten ein Weisungsrecht gegenüber den Sängern und dem Vizedirigenten.

In musikalischen Fragen kann er vom Ausschuss zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Sofern gemeinsame Veranstaltungen mehrerer Chöre des Vereins abgehalten werden, stimmen sich die Chorleiter im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden über alle anstehenden Fragen ab.

§ 17

Mitgliederversammlung

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) muss zwei Wochen vorher, mit Tagesordnung, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ötisheim veröffentlicht werden. Sie soll im ersten Kalendervierteljahr stattfinden und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Anträge zur Tagesordnung sind einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung besprochen und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gebracht werden.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenrevisoren entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses und beschließt über die einzelnen Tagesordnungspunkte.

Außerdem setzt sie die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren, wechselweise

- im ersten Jahr:

Den 1. Vorsitzenden
den 1. Kassier
einen Chorvorstand
einen Notenwart
und drei Beisitzer

- im zweiten Jahr:

Den 2. Vorsitzenden
den Schriftführer
weitere Chorvorstände
den 2. Kassier
weitere Notenwarte
evtl. einen Pressewart
und die weiteren drei Beisitzer.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Steht nur eine Person zur Wahl, muss sie mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim; auf Antrag kann offen gewählt werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

Der 1. Vorsitzende kann nach Anhören des Ausschusses bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss eine solche einberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Für diesen Fall gelten die obigen Vorschriften.

§ 18

Finanzwesen des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei berechtigtem Interesse für die Amtsträger eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Diese ist in ihrer Höhe jedoch durch die Ehrenamtschale begrenzt.

§ 19

Ehrung der Mitglieder

Der Verein ehrt

- a) für 15 Jahre Sängertätigkeit im Verein mit der Ehrennadel in Silber; für 25 Jahre mit der Ehrennadel in Gold.
- b) Der Ausschuss kann solche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die
 1. mindestens 25 Jahre aktive Sängertätigkeit im Verein nachweisen können oder
 2. sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Außer den üblichen Ehrungen bleibt es dem Verein vorbehalten, langjährige Sänger des Vereins für ihre Sängertätigkeit oder ihre besonderen Verdienste zu ehren.

Bundesfreiwilligendienst, Wehrdienst, Kriegsdienst, Gefangenschaft gelten nicht als Unterbrechung.

Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.

Übertretenden Sängern aus anderen Bundesvereinen können die vorausgegangenen Sängerjahre angerechnet werden, wobei ein Nachweis erbracht werden muss.

§ 20 **Ständchen**

Aktiven Mitgliedern ist auf Wunsch zum 50., 60., 65., 70., 75. Geburtstag usw. zu singen.

Weiterhin ist zur Hochzeit, zur goldenen Hochzeit und zu weiteren Ehejubiläen auf Wunsch ein Ständchen zu bringen. Bei Ehrenmitgliedern singt der Verein auf Wunsch zum 70., 75., 80. usw. Geburtstag.

In Ausnahmefällen entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 21 **Grabgesang**

Aktiven Mitgliedern, den Ehegatten aktiver Mitglieder und den Ehrenmitgliedern ist bei der Beerdigung durch Gesang die letzte Ehre zu erweisen.

Beim Heimgang eines aktiven Mitglieds oder Ehrenmitglieds ist außerdem ein Kranz niederzulegen bzw. abzugeben.

Bei sonstigen Personen entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 22 **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses bedarf es der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 23 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und bei der mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten für den Auflösungsantrag stimmen.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann in diesem Fall durch die Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 24

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ötisheim.

Der Gemeinde wird das Vermögen mit dem treuhänderischen Auftrag übertragen, dasselbe solange zu verwalten, bis sich ein Verein mit ähnlichem Zweck wie in § 1 dieser Satzung beschrieben neu bildet. Der neue Verein muss auf jeden Fall als gemeinnütziger Verein nach den steuerrechtlichen Bestimmungen anerkannt sein.

Diesem neuen Verein ist sodann das gesamte Vermögen durch die Gemeinde zu übertragen.

Würden zwei solcher Vereine zur gleichen Zeit entstehen, so hätte derjenige das Vorrecht, welcher vorliegende Satzung unverändert annimmt, ansonsten der Verein, der die meisten Mitglieder des aufgelösten Männergesangsvereins aufweist.

Ist innerhalb einer Frist von 25 Jahren kein neuer Verein entstanden, fällt das Vermögen der Gemeinde endgültig mit der Maßgabe zu, dass es für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kulturförderung zu verwenden ist.

§ 25

Inkrafttreten

Vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06. März 2015 beschlossen. Sie tritt in der geänderten Form mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.